Preußische Gesetzsammlung

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. August 1931 | Nr. 31

Inhalt:

(Nr. 13631.) Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht. Vom 31. Juli 1931.

Auf Grund des Fünften Teiles, Kapitel VIII, Artikel 4 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) wird folgendes verordnet:

Artikel 1.

Die Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 210) in der Fassung der Gesetze vom 17. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 79) und 29. März 1927 (Gesetzsamml. S. 33) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 18 Abs. 1 erhält folgenden Satz 3:

   Dieser Beirat ist auch bei der Aufstellung von Richtsätzen zu hören.

2. An die Stelle des § 20 Abs. 2 bis 5 treten folgende Bestimmungen:

   (2) Gegen Verfügungen darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Fürsorge zu gewähren ist, steht dem Fürsorgesuchenden der Einspruch zu. Dieser ist bei derjenigen Stelle anzubringen, die die Verfügung erlassen hat. Schriftliche Verfügungen sind mit einer Belehrung über das Einspruchsrecht zu versehen; gegen sie ist der Einspruch nur binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe zulässig, im übrigen finden die Vorschriften des § 52 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 entsprechende Anwendung. Wird der Einspruch zurückgewiesen, so ist der Bescheid mit Gründen und einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel zu versehen.

   (3) Der Kreisausschuß kann die Entscheidungen über Einsprüche dem Landrat als laufende Geschäfte im Sinne des § 137 der östlichen Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und der entsprechenden Vorschriften der für die übrigen Provinzen geltenden Kreisordnungen übertragen. Das gleiche gilt im Verhältnis vom Provinzial(Landes)ausschuß zum Landesdirektor (Landeshauptmann), in den Hohenzollerischen Landen zum Vorsitzenden des Landesausschusses. Ebenso kann der Gemeindevorstand diese Entscheidungen einem seiner Mitglieder oder einem sonstigen Gemeindebeamten übertragen.

   (4) Wollen kreisangehörige Gemeinden oder engere Gemeindeverbände dem Einspruche nicht stattgeben, so haben sie ihn, sofern es sich nicht um eine Stadt von mehr als 10 000 Einwohnern oder in der Provinz Hannover um eine der selbständigen Städte (§ 27 Abs. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover) handelt, dem zuständigen Organe des Bezirksfürsorgeverbandes zur Entscheidung vorzulegen.

   (5) In Fällen der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene oder ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehende sind bei der

Entscheidung über den Einspruch mindestens zwei Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen mit vollem Stimmrechte hinzuzuziehen. Diese wirken neben der gleichen Zahl Provinzial(Landes)ausschußmitglieder unter dem Vorsitze des Landesdirektors (Landeshauptmann), in den Hohenzollerischen Landen des Vorsitzenden des Landesausschusses, bei der Entscheidung über den Einspruch gegen Verfügungen mit, die die Provinzialverbände, die Bezirksverbände Wiesbaden und Kassel oder der Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande als Landesfürsorgeverbände erlassen haben.

(6) In Fällen der sonstigen Fürsorge ist vor der Entscheidung über den Einspruch der nach § 18 Abs. 2 zu bildende Beirat oder ein nach den gleichen Grundsätzen zusammengesetzter Ausschuß desselben zu hören. Im Falle des Abs. 4 gilt dies jedoch nur bei der Entscheidung durch das zuständige Organ des Bezirksfürsorgeverbandes. Kreisangehörige Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern und selbständige Städte der Provinz Hannover haben zu diesem Zwecke unter entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 2 und 3 einen Beirat zu bilden, dem nach den Gemeindeverfassungsgesetzen berufene städtische Deputationen oder Ausschüsse (§ 18 Abs. 4) oder deren Unterausschüsse, sofern ihre Zusammensetzung den Vorschriften des § 18 Abs. 2 genügt, gleichstehen.

(7) Gegen die Zurückweisung des Einspruchs steht dem Fürsorgesuchenden binnen zwei Wochen seit der Zustellung die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Stelle, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist, anzubringen. Dem Vorsitzenden der über den Einspruch beschließenden Stelle steht in allen Fällen die Beschwerde zu; will er sie einlegen, so hat er dies bei der Feststellung des Beschlußergebnisses sofort zu erklären; die Zustellung der Entscheidung an den Fürsorgesuchenden bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens eine Woche, ausgesetzt. Erfolgt sie ohne die Eröffnung, daß die Beschwerde eingelegt ist, so gilt die Beschwerde als zurückgenommen. Über die Beschwerde beschließt der Bezirksausschuß endgültig. Im übrigen finden die Vorschriften der § 52 Abs. 1 und 2, § 122 Abs. 1, 2 und 5, § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 entsprechende Anwendung.

3. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes kann durch Beschluß des Kreis-(Stadt-)Ausschusses nach Anhörung der Beteiligten den nach bürgerlichem Rechte Unterhaltspflichtigen und den nach § 25 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht Ersatzpflichtigen auferlegt werden:

1. den Hilfsbedürftigen den erforderlichen Unterhalt zu gewähren;
2. dem Fürsorgeverbande für die Kosten der Fürsorge Ersatz zu leisten."

b) Abs. 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Die Beschlußfassung steht dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse des Stadt- oder Landkreises zu, in dem der beantragende Fürsorgeverband seinen Sitz hat. Das gleiche gilt für die Beschlußfassung über Anträge auf anderweitige Festsetzung oder auf Erlaß der von ihm festgesetzten Teilzahlungen (§ 23 Abs. 3, § 25 c Abs. 3 der Verordnung über die Fürsorgepflicht).

c) Im Abs. 3 Satz 2 treten hinter das Wort „Ersatzpflichtigen" die Worte „unbeschadet dessen weitergehender Ansprüche auf Schadensersatz."

d) An Stelle des Punktes nach Abs. 3 Satz 3 treten ein Strichpunkt und folgende Worte „die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs bleibt unberührt."

Artikel 2.

Das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1927 (Gesetzsamml. S. 33) ist in folgender Fassung anzuwenden:

§ 161 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. an die Stelle der Worte „§ 20 Abs. 4" treten die Worte „§ 20 Abs. 7",
2. an die Stelle der Worte „des Gesetzes vom 17. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 79)" treten die Worte „der Verordnung vom 31. Juli 1931 (Gesetzsamml. S. 137)".

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer.

(Nr. 13632.) Verordnung über die Festsetzung von Ordnungsstrafen im Fürsorgeermittlungsverfahren. Vom 27. Juli 1931.

Auf Grund des § 27 Abs. 3 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung des Fünften Teiles Kap. VIII der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) verordne ich, was folgt:

§ 1.

Gegen Arbeitgeber, die eine Auskunft über Art und Dauer der Beschäftigung, über die Arbeitsstätte und über den Arbeitsverdienst eines Hilfsbedürftigen oder eines Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen innerhalb einer ihnen gesetzten Frist von mindestens einer Woche unentschuldigt nicht erteilen, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 150 *RM* festgesetzt werden.

Die Ordnungsstrafe kann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 2.

Ist die Auskunft erfordert von

1. einem Bezirksfürsorgeverband oder den Landesfürsorgeverbänden Stadtgemeinde Berlin und Landeskommunalverband Lauenburg,
2. einer kreisangehörigen Gemeinde (engerem Gemeindeverband) im Rahmen der ihr übertragenen Fürsorgeaufgaben,
3. einem sonstigen Landesfürsorgeverbande,

so steht die Festsetzung der Ordnungsstrafe zu im Falle zu 1 dem Vorsitzenden des Verwaltungsorgans des Bezirksfürsorgeverbandes, zu 2 dem Vorstande der Gemeinde (des Gemeindeverbandes), zu 3 dem Landeshauptmann (Landesdirektor), in den Hohenzollerischen Landen dem Vorsitzenden des Landesausschusses.

§ 3.

Der Festsetzung einer Ordnungsstrafe muß die schriftliche Androhung in bestimmter Höhe vorangehen, es sei denn, daß bereits bei Erforderung der Auskunft auf die Zulässigkeit der Festsetzung hingewiesen ist.

§ 4.

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde gegeben. Ist diese der Landrat, so ist weitere Beschwerde an den Regierungspräsidenten gegeben. Die Frist für die Beschwerde beträgt in jedem Falle zwei Wochen.

Die Beitreibung der Ordnungsstrafe ist nicht zulässig, bevor die Festsetzung unanfechtbar geworden ist.

Berlin, den 27. Juli 1931.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

(Nr. 13633.) Beschluß über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze. Vom 25. Juli 1931.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze vom 5. März 1931 (Gesetzsamml. S. 33) heben wir mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung folgende, in der Provinz Hessen-Nassau ergangene Gesetze (Verordnungen mit Gesetzeskraft), soweit sie noch gelten, als veraltet auf:

1. Edikt der Nassauischen Landesregierung, betr. Erneuerung der bestehenden Verordnungen über Handhabung der öffentlichen Sicherheit, vom 6. Juli 1816 (Samml. der landesherrlichen Edikte und Verordnungen, welchen vom 1. Juli 1816 an im Umfang des Herzogtums Nassau Gesetzeskraft beigelegt worden ist, Band 2 S. 155);

2. Regierungsausschreiben wider das Tragen und das Verfertigen oder den Verkauf der Dolche und der Stöcke mit Degenklingen oder Wurfspießen vom 19. Oktober 1819 (Samml. von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und sonstigen Verfügungen für die kurhessischen Staaten S. 57);

3. Verordnung, das Aufrichten der Maibäume betr., vom 23. Mai 1827 (Döllinger, Samml. der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Kgr. Bayern bestehenden Verordnungen. Bd. 13 S. 1421);

4. Verordnung des Landgrafen zu Hessen, betr. den Schutz und die Ausübung der Jagden im Amt Homburg, vom 3. September 1841 (Archiv der landgräfl. hessischen Gesetze und Verordnungen 1816—1866 S. 345);

5. Bekanntmachung der herzoglichen Landesregierung, die Vertilgung der der Jagd schädlichen Tiere betr., vom 26. September 1845 (Verordn.Bl. des Herzogtums Nassau S. 236);

6. Verordnung des Herzogl. Nassauischen Staatsministeriums, betr. das Verfahren bei Polizeivergehen, vom 4. Januar 1855 (Verordn.Bl. für das Herzogtum Nassau S. 1);

7. Verordnung über öffentliche Tanzmusik vom 18. Juni 1862 (Reg.Bl. für das Königreich Bayern S. 1391).

Berlin, den 25. Juli 1931.

Zugleich für den Preußischen Justizminister
Der Preußische Minister des Innern.
Severing.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden.
Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.